

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Beddinger Holz
und Langes Holz“ bei Salzgitter-Steterburg
und Salzgitter-Beddingen

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 i. d. F. vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.908) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.6.1972 (Nds. GVBl. 5. 309) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 i. d. F. vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.911) wird mit Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt Nr. 11 vom 4.6.1974 für den Verwaltungsbezirk Braunschweig) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile Beddinger Holz und Langes Holz in der Stadt Salzgitter - Ortsteil Salzgitter-Steterburg und Ortsteil Salzgitter-Beddingen - werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25000 schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straße, Wege usw.).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 234 ha.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in der beim Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 10 SZ aufgeführt. Die Landschaftsschutzkarte kann beim Verband Großraum Braunschweig - untere Naturschutzbehörde - in Braunschweig, Campestraße 14, eingesehen werden. Ubereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und bei der Stadt Salzgitter, 332 Salzgitter.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen, als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S.19 - bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als unterer Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S.87),
- e) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- f) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen, insbesondere von Bodenschätzen wie z. B. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen, sowie die Erweiterung bestehender Betriebe,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 Nds. GVBl. Sb. II S.914) verboten ist,
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt,
- j) die Anlage von Fischteichen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine nach etwa sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten oder die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden. Zwangsmaßnahmen, nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S.89) in der Fassung des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 Nds. GVBl. Sb. I S.80), bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 22. Januar 1976

Verband Großraum Braunschweig
- öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Bosse

Bernhard Ließ

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Verbandsdirektor